

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

5. Stück, 05.02.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. Febr. 1931.) 5. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 9. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. Januar 1931 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend. (Gesetzblatt Bd. 44 S. 83 ff.).
- Nr. 10. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 17. Januar 1931, betreffend Änderung der Dienstanweisung für Notare.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1931 über den Vollzug des Brotgesetzes vom 10. Dezember 1930.
- Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1931, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.
- Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1931, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

#### Nr. 9.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend. (Gesetzblatt Bd. 44 S. 83 ff.).

Oldenburg, den 17. Januar 1931.

Der § 29 der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. März 1925, betreffend das

höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, erhält unter Ziffer 4 folgende Fassung:

„in einer besonderen Prüfung eine der in Ziffer 1—3 bezeichneten gleichwertige Vorbildung nachgewiesen oder eine Prüfung bestanden haben, wie sie für die Aufnahme in ein Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminar (Anlage zur Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 22. März 1930 — Oldenburgische Anzeigen S. 303 ff. —) vorgeschrieben ist.“

Oldenburg, den 17. Januar 1931.

**Ministerium der Kirchen und Schulen.**

Cassebohm.

---

**Nr. 10.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, betreffend Änderung der Dienstanweisung für Notare.

Oldenburg, den 17. Januar 1931.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. August 1921, betreffend eine Dienstanweisung für Notare, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 8. November 1923 und 26. November 1923 wird dahin geändert, daß dem § 8 als Abs. 3 folgende Bestimmung angefügt wird:

„Die Gebühren- und Stempelberechnung der Notare wird in der Regel wenigstens alle zwei Jahre nachgeprüft. Gleichzeitig ist das Notariatsregister einer rechnermäßigen Nachprüfung zu unterziehen. Die zunächst vorgesezte Dienstbehörde läßt die Prüfungen

durch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts in Oldenburg vornehmen.“

Oldenburg, den 17. Januar 1931.

Ministerium der Justiz.

Cassebohm.

### Nr. 11.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über den Vollzug des Brotgesetzes vom 10. Dezember 1930.

Oldenburg, den 24. Januar 1931.

Auf Grund des § 12 des Brotgesetzes vom 10. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 625) werden von den Vorschriften der §§ 10 und 11 folgende Ausnahmen zugelassen:

1. In Gast-, Speise- und Schankwirtschaften darf Kleingebäck, auch wenn es den Vorschriften des § 1 des Brotgesetzes nicht entspricht, zum Genuß an Ort und Stelle dann angeboten, feilgehalten oder verkauft werden, wenn gleichzeitig und in gleicher Weise Brot angeboten oder feilgehalten (aufgelegt) wird, das den Vorschriften des § 1 des Brotgesetzes entspricht. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch nicht auf Brot im Gewicht von mehr als 50 gr, das den Vorschriften des § 1 des Brotgesetzes nicht entspricht, oder Teile von solchem Brot.

2. Für die Gestattung von Ausnahmen von § 11 des Brotgesetzes sind zuständig für den Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Januar 1931.

**Ministerium des Innern.**

Dr. Driver.

### Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes für die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900.

Oldenburg, den 26. Januar 1931.

Einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, unterliegen alle fleischfressenden Tiere, die Träger von Trichinen sein können, und deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll.

Oldenburg, den 26. Januar 1931.

**Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

Dr. Willers.

## Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 27. Januar 1931.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird bestimmt, daß in der im § 1 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften — GBl. S. 627 ff. — erwähnten Anlage I in der Fassung der Ministerialbekanntmachungen vom 16. Januar 1926 — GBl. S. 451 — und vom 2. Juli 1927 — GBl. S. 297 — folgende Änderungen nachzuführen sind:

I. In Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte ist zu streichen: „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, pp.“

II. In Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte ist einzufügen:

a) zwischen „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, neutrale, pp.“ und „Sesemium-Wurzel, -tinktur“: „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften . . . .“

der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)“,

b) zwischen „Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen“ und „Urethan“: „Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen“, mit Ausnahme solcher,

die den Anforderungen an die Position „Thalliumhaltige Zubereitungen, . . .“ der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort).“

III. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist

- a) bei Position „Farben“ zwischen Schwefelkadmium und Schwefelzink „Schwefelselenkadmium“ einzufügen,
- b) zwischen „Stephans (Staphisagria) -körner“ und „Zinnsalze“ einzufügen: „Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen,“
- c) zu streichen: „Kupferverbindungen.“

Oldenburg, den 27. Januar 1931.

**Staatsministerium.**

Dr. Willers.